



## Der Vereinsrechtsnewsletter 4/2013

# Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von [www.vereinsrecht.at](http://www.vereinsrecht.at)

### Inhaltsverzeichnis:

### Willkommen!

#### Willkommen!

Gern hätten wir unseren Newsletter – den letzten in diesem Jahr – etwas früher versandt. Wir sollten ausgerechnet die Herausgeber des Vereinsnewsletters von der allgemeinen Hektik befreien? Aber Ihnen (und auch uns) zum Trost sei gesagt, dass die Hektik bis jetzt noch jeden Abend nachts schlagartig abgenommen hat. Und dann wird auch Zeit sein, so hoffen wir, sich das in aller Ruhe zur Hand zu nehmen, vielleicht ein paar Vanillekipferln dazu, und natürlich auch zeit angepasste Flüssigkeiten, damit das alles leichter verzehrt werden kann. Nicht, dass man trocken wäre – aber wie das mit Ihren Vanillekipferln ist, wissen wir natürlich nicht.

#### Aus dem Steuerrecht:

Probleme bei der steuerlichen Absetzbarkeit von „Funktionsspenden“

#### Aus dem Vereinsrecht:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2014 – Eine Reform, die alle betrifft  
Neue Rechte für anerkannte Umweltschutzvereine

#### Aus dem aktuellen Rechtsprechung des Obersten...

Waubrenner Schiedsgericht

Verein und Jahresabschluss

Stipio pro socio für Vereine?

### Das Recht der Vereine – 2013 in 4. Auflage erschienen

Das Standardwerk zum Vereinsrecht von *Höhne/Jöchli/Lummerstorfer* ist in 4. Auflage erschienen. Die letzten Jahre sind seit der letzten Auflage dieses Buchs vergangen - vier Jahre, in denen viele Fragen ihre Antwort gefunden haben, und noch mehr Fragen dazugekommen sind, und mit so geschäftigt dieses Buch. 83 Seiten und 443 Fußnoten mehr als die Voraufgabe geben einen Eindruck davon, was da alles in den letzten Jahren dazu gekommen ist. Dieses für alle recht Befassten - ob Vereinsfunktionäre oder Berater - unentbehrliche Handbuch arbeitet die Judikatur und Literatur sowohl zum öffentlichen, zum Vereinsprivatrecht wie auch zum Vereinsrecht komplett auf und setzt sich mit den meisten Fragen auseinander, die den Verein berühren.

Bestellen können Sie über Ihre Buchhandlung oder im [Lexis Nexis Onlineshop](#)

Und nach dieser Werbeeinschaltung ran an die Vanillekipferln und den aktuellen Vereinsrecht

Kurz gefragt – schnell

**Aus dem Steuerrecht**

## Probleme bei der steuerlichen Absetzbarkeit von „Auktionsspende

In den letzten Jahren haben gemeinnützige Organisationen vermehrt **Kunstauktion** **singinstrument** entdeckt und eingesetzt. Dabei spenden Künstler Kunstwerke und erhalten wenn überhaupt - einen geringfügigen Aufwandsersatz weit unter dem tatsächlichen Wert. Ein kleines steuerliches „Zuckerl“ können die Künstler 50% des Auktionserlöses steuerlich absetzen machen, sofern sie ihre Werke dem Verein unentgeltlich überlassen haben. Sollten sie einen Aufwandsersatz erhalten haben, vermindert dieser den steuerlich absetzbaren Betrag.

Dazu ein Beispiel: Ein Künstler spendet ein Kunstwerk und erhält dafür EUR 100,00 Aufwandsersatz. Im Rahmen einer Auktion wird das Kunstwerk um EUR 2.000,00 versteigert. Unter Anwendung der 50/50-Regel (siehe dazu auch unsere Newsletter 1/2013, 4/2012, 12/2010 und 7/2010) kann der Spender den Auktionserlös abzüglich Aufwandsersatz, somit EUR 900,00 steuerlich geltend machen. Multipliziert mit dem jeweiligen Steuersatz des Künstlers, ergibt dessen effektive Steuergutschrift. Auf der anderen Seite kann der Ersteigerer 50% des Auktionserlöses, das sind EUR 1.000,00 steuerlich geltend machen.

So weit, so gut. Die Sache hat allerdings einen kleinen Haken, den vereinzelt Finanzbeamte zu benutzen. Die 50/50-Regel ist gemäß den Vereinsrichtlinien nur anwendbar, wenn der gemeine Wert des Kunstwerks **nur mit erheblichem Aufwand ermittelbar** ist. Der gemeine Wert ist jener Wert, den ein Kunstwerk üblicherweise auf dem Kunstmarkt hat. Das wäre also jener Wert, um den man das Kunstwerk bei Auktionen oder bei kommerziellen Auktionen erwerben kann. Falls nun der gemeine Wert leicht ermittelbar ist, ist dieser das „Maß aller Dinge“ dar.

Was heißt das konkret? Nehmen wir an, der gemeine Wert wäre leicht ermittelbar und betrage EUR 1.000,00. Wenn das Kunstwerk um EUR 1.700,00 versteigert wird, kann der Spender nun gar nichts geltend machen! Es kommt nämlich eine weitere Regel ins Spiel, die lauten kann: Die 50/50-Regel kann nur dann geltend gemacht werden, wenn sie den gemeinen Wert erheblich übersteigt. „erheblich“ wird interpretiert als „zumindest um 100%“. In unserem Beispiel müsste also der Auktionserlös zumindest das Doppelte des gemeinen Werts betragen, das sind EUR 3.000,00, damit die Spende absetzbar ist. Nehmen wir an, das Kunstwerk wird um EUR 3.100,00 versteigert. Der Auktionserlös abzüglich des Aufwandsersatzes von EUR 1.600,00 absetzbar (Differenz aus EUR 3.100 und dem gemeinen Wert von EUR 1.500,00). Der Auktionserlös abzüglich des Aufwandsersatzes beträgt mindestens 100% des gemeinen Werts). Beträgt der Auktionserlös abzüglich des Aufwandsersatzes EUR 1.700,00, dann macht der Spendenanteil nur EUR 200,00 aus - das sind weniger als 20% des gemeinen Werts, daher kann der Ersteigerer nichts steuerlich geltend machen.

Zurück zur Praxis: In einzelnen Fällen haben Finanzbeamte argumentiert bzw behauptet, dass der gemeine Wert von weilligen Künstler sehr wohl wisse, wie hoch der gemeine Wert seiner Werke ist und dass dieser Wert üblicherweise diesem entspreche. Der gemeine Wert sei also leicht ermittelbar, er sei identisch mit dem Rufpreis. Der Ersteigerer könnte nach dieser Logik nur dann, wenn um das Doppelte des Rufpreises ein Kunstwerk versteigert wird, eine Spende steuerlich geltend machen, das aber ist in den seltensten Fällen gegeben!

Andererseits: Die Einführung der 50/50-Regel, die Art der Kommunikation in den Vereinsrichtlinien und die Äußerungen hochrangiger Beamte des Finanzministeriums in Fachzeitschriften waren vor allem dazu da, eine praktikable Regelung zu schaffen, die im Interesse aller Beteiligten ist. Es bleibt abzuwarten, ob es sich um Einzelfälle handelt oder ob eine vernünftige Regelung „durch die Hintertür“ angedacht ist.

## Aus dem Vereinsrecht

### Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2014 – Eine Reform, die a

Mit 1.1.2014 wird das Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren im Verwaltungsverfahren grundlegend geändert. Während bislang gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde, wie z.B. der Landespolizeidirektion, nur die Berufung an eine weitere (weisungsgebundene) Verwaltungsbehörde möglich war, kann ab Jahreswechsel eine Beschwerde an ein unabhängiges Verwaltungsgericht eingebracht werden; die Berufung an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde wird komplett gestrichen. Das gilt für alle Verwaltungsangelegenheiten.

Mit dieser Reform ist der österreichische Gesetzgeber schlussendlich seiner Verpflichtung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention nachgekommen. Nach diesem Artikel hat jede Person das Recht, dass über ihre zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Angelegenheiten ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht entscheidet. Das war bislang nur im Strafverfahren gewährleistet. Da jedoch viele verwaltungsrechtliche Angelegenheiten zumeist einen erheblichen Einfluss auf zivilrechtliche Angelegenheiten haben, war es notwendig, auch im Verwaltungsverfahren ein unabhängiges Gericht entscheiden zu lassen.

### **Was bedeutet das im Vereinsrecht?**

In erster Instanz bringt die Novelle keine Änderung. Die Landespolizeidirektion oder die Landespolizeiinspektion ist auch weiterhin Vereinsbehörde I. Instanz. Gegen einen abweisenden oder auch nicht abweisenden Bescheid der Vereinsbehörde, also ein Bescheid, der nicht vollständig dem entgegenstehenden Antragsteller begehrt hat, kann nunmehr Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht eingebracht werden, wobei die Beschwerdefrist generell vier Wochen ab Zustellung des Bescheides beträgt. Die Beschwerde ist bei der Vereinsbehörde (also jener Behörde, die den Bescheid erlassen hat) einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts ist weiterhin der Gang zum Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof zulässig (was früher die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bedeutete, jetzt Revision).

## **Neue Rechte für anerkannte Umweltschutzvereine**

Bereits in unserem letzten Newsletter haben wir über eine Entscheidung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts berichtet, wonach anerkannte Umweltverbände die Einhaltung der Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung gerichtlich geltend machen können. Diesem Thema wollen wir uns an dieser Stelle ein wenig widmen:

Wie bereits bei der im Rahmen des letzten Newsletters zitierten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus März 2011 (C-240/09) bildet auch bei einer weiteren Entscheidung des EuGH aus März 2014 die Aarhus-Konvention die Grundlage für die Entscheidung.

Die Aarhus-Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag (der eigentliche Name des Vertrags lautet *Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsprozessen und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten*), den auch die Europäischen Union ratifiziert hat. Er sieht in Artikel 9 vor, dass jede Vertragspartei im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften stellen muss, dass Teile der Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einer unabhängigen und unparteiischen Stelle haben. Dort soll die materielle-rechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen überprüft werden. Dem sollen Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in dem jeweiligen Mitgliedsstaat geltende Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um gegen Entscheidungen und Behörden vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen, die gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstoßen, anzufechten.

Das Recht der Europäischen Union sollte durch die EU-Richtlinie 2003/35 an die Vor-Konvention angeglichen werden. In Artikel 1 lit b der Richtlinie heißt es: „Ziel dieser Richtlinie ist es, die Pflichten aufgrund der Aarhus-Konvention beizutragen, insbesondere durch eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Bestimmungen über den Zugang zu den Gerichten.“ Gegenstand der Richtlinie ist die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise auf die Umwelt haben.

### **Nun zur konkreten Entscheidung:**

Hintergrund des Rechtsstreits war es, dass die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks in Lünen, in der Nähe von Dortmund, beabsichtigt. In der Nähe des Kraftwerks befanden sich fünf FFH-Gebiete. Die Bezirksregierung von Arnsberg erteilte dem Kraftwerksbetreiber eine Vorbescheidene Genehmigung für das Vorhaben. In dem Bescheid hieß es, dass keine rechtlichen Bedenken für die Existenz der FFH-Gebiete an dem Standort bestehen. Dagegen erhob der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Klage auf Aufhebung des Bescheids bzw. Aufhebung der Genehmigung.

Nach den nationalen deutschen Vorschriften kann eine Umweltorganisation nicht die Verletzung von Umweltschutz-, naturschutzrechtlicher und naturschutzrechtlicher Vorgaben rügen, denn diese Vorschriften begründen kein subjektives Recht. Das bedeutet, dass nach der bis dahin herrschenden Rechtsansicht nur Klagen von Einzelpersonen, die subjektiven Rechten verletzt ist, also selbst direkt betroffener einer Entscheidung ist – zum Beispiel durch die Genehmigung. Dieser Grundsatz gilt im Übrigen auch im österreichischen Verwaltungsrecht. Da Umweltschutz- und Naturschutzrecht vorrangig den Schutz der Allgemeinheit und nicht den Schutz Einzelner betreffen (bis zur gegenständlichen Entscheidung) Umweltverbände auch nur klagslegitimiert sind, wenn deren subjektive Rechte betroffen wären. Da das in der Regel nicht der Fall ist, ist der Zugang zu Gerichten für Umweltverbände in Umweltverträglichkeitsverfahren sehr stark eingeschränkt.

Die Berufungsinstanz, das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, hat dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt, da sie wissen wollte, ob das deutsche Verwaltungsrecht mit dem Unionsrecht verstößt, wenn Umweltverbände nicht klagslegitimiert sind.

Der EuGH kam zu dem Schluss, dass innerstaatliche Vorschriften Umweltverbänden nicht erlauben dürfen, die ihnen die Aarhus-Konvention zuerkennt. Die Beschränkung auf die Geltendmachung von subjektiven Rechten darf nicht auf Umweltverbände angewandt werden, da dies gegen die Aarhus-Konvention verstoßen würde. Im Urteil heißt es:

*Denn wie der Ausgangsrechtsstreit zeigt, nähme dies [die Beschränkung auf subjektive Rechte] Umweltverbänden weitgehend die Möglichkeit, die Beachtung der aus dem Unionsrecht hervorgehenden Vorschriften überprüfen zu lassen, die in den meisten Fällen auf das allgemeine Interesse und den individuellen Schutz der Rechtsgüter Einzelner gerichtet sind.*

Umweltverbänden muss es möglich sein, gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, die die Interessen, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, geltend zu machen und ihre Einhaltung zu erzwingen. Umweltverbände dürfen also nicht auf die Geltendmachung bloßer subjektiver Rechte (wie Forderungen gegenüber den Nachbarn) beschränkt werden.

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat – dem EuGH folgend – mit Urteil vom 29.09.2011 entschieden, dass die Beschränkung der Rügebefugnis auf Normen, die dem Schutz Dritter dienen, gegen das Unionsrecht verstößt.

Damit hat es das Klagerecht der Umweltverbände erheblich erweitert, was künftig gewiss zu einer erheblichen Beschleunigung des Ablauf von bau- und vor allem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

wird auch Einfluss auf das behördliche Genehmigungsverfahren haben, da nun Umweltverbände die trollierende Funktion zugebilligt wurde. Es ist zu erwarten, dass die Verwaltungsbehörden nun Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und bei der Begründung ihrer Entscheidungen nun anders als bislang vorgehen.

### **Was heißt das für Österreich?**

Die Entscheidung des EuGH hat auch erheblichen Einfluss auf das österreichische Verwaltungsrecht, wie erwähnt – sehen auch die speziellen verwaltungsrechtlichen Vorschriften in Österreich. Eine Rechtsmittelbeschränkung auf die Geltendmachung von subjektiven Rechten vor. Auch Umweltverbände werden in Zukunft die Einhaltung von Vorschriften, die in erster Linie den Schutz der Umwelt bezwecken, gerichtlich einfordern können. Das bedeutet, dass Umweltverbände nun eine effektivere Möglichkeit haben, auf Verwaltungsverfahren Einfluss zu nehmen.

Statt sich wie bisher auf öffentlichkeitswirksames, jedoch rechtlich unbeachtliches „Caricaturen“ zu beschränken, können sich Umweltverbände nun an die staatlichen Gerichte wenden.

## **Aus der aktuellen Rechtsprechung des Obersten...**

Auch dieses Mal geben wir eine interessante Entscheidung aus der aktuellen Rechtsprechung des OGH in Vereinsangelegenheiten gefunden:

### **Dauerbrenner Schiedsgericht**

Wo Menschen miteinander zu tun haben, wird gelegentlich gestritten – warum nicht auch im Verein? Die wichtigste Regel für das Streiten im Verein sollte mittlerweile allgemein bekannt sein (ist sie nicht? Wiederholen wir sie hier): Auch wenn letztlich die staatlichen Gerichte zuständig sein mögen, immer, wenn es um privatrechtliche Streitigkeiten geht, was wiederum so gut wie alles außerhalb des Vereins. Die Fragen, wie der Ort des nächsten Ganslessens oder die Größe der zu verleihenden Vereinskleider, sind immer die vereinsinternen Instanzen dran. Das Vereinsgesetz spricht von Schlichtungsinstanzen, der vereinsmeierische Volksmund meist von Schiedsgericht. Aber wie auch immer diese für die Streitigkeiten zuständige Instanz nun heißen mag, eines steht fest: Wer glaubt, diese umgehen zu können, wird von den Gerichten wegen „Unzulässigkeit des Rechtswegs“ wieder nach Hause geschickt.

Nicht anders war es bei jener Streitigkeit, die an einem wunderbaren oberösterreichischen Verein stattfand. Ein Mitglied stritt gegen seinen Verein, und dieser hatte in seinen Statuten ein Schiedsgericht vorgesehen. Aber nicht ein landläufiges, sondern ein „echtes“, also eines im Sinn der Zivilprozessordnung. Ein Urteilsspruch genau so exekutiert werden kann wie der eines staatlichen Gerichts. Das Schiedsgericht hat daher mehr Autorität, weshalb die ZPO nicht nur sein Verfahren regelt, sondern auch soll dieses Schiedsgericht zuständig gemacht werden, es einer expliziten schriftlichen Unterwerfung (der potentiellen Streithanseln) unter diese Schiedsgerichtsbarkeit bedarf. Eine solche Unterwerfung lag dem Kläger wider seinen Verein allerdings nicht vor, weshalb er messerscharf schloss, dass es über keine vereinsinterne Streitschlichtungsinstanz gab, und seine Klage bei Gericht einbrachte. Die allerersten Instanzen wieder „zurückgeschmissen“.

Zutreffend argumentierte der Verein, dass er zwar nicht mit einem „echten“ Schiedsgericht ausgestattet war, da der ausdrückliche schriftliche Unterwerfungsakt fehlte, dass (nicht zuletzt durch den Verweis auf die einschlägigen Paragraphen der ZPO) die Statuten zumindest ein sozusagen schlichtes Schiedsgericht sehr wohl regelten, an das der Kläger sich hätte wenden können. Die Gerichte, zuletzt der OGH, schlossen sich dem an: Statuten seien wie eine generelle Norm (also nach § 6 ABGB).



zwar so, dass ein billiges und vernünftiges Ergebnis erzielt werde. Insbesondere seien Normen, nicht so auszulegen, dass sie keinen Anwendungsbereich hätten und daher sinnlos. Man daher die fragliche Statutenbestimmung so wie der Kläger, hätte der Verein überhaupt Richtung, was dem Vereinsgesetz (§ 3 Abs 2 Z 10 und § 8) widerspreche. Im Sinn einer „Reduktion“ (die Juristen, wenn man sie nur lässt, können schon auch sprachlich kreativ sein) die Gerichte daher die (nicht anwendbare) Bestimmung über ein „echtes“ Schiedsgericht in ein echtes Vereinsschiedsgericht um, was ja auch durchaus vernünftig war. (OGH 19.9.2013, 2 O 10/13)

## Verein und Jahresabschluss

Ein Verein war einziger Komplementär (unbeschränkt haftender Gesellschafter) einer Kommanditgesellschaft (KG), der einzige Kommanditist eine Gemeinde. Diese Verein & Co KG war in der Abwicklung der Daseinsvorsorge dienenden Infrastrukturprojekten tätig; so beauftragte sie etwa die Erbauer eines Feuerwehrhauses. Das LG Wels forderte die vertretungsbefugten Organe der Verein & Co KG zur Prüfung des Jahresabschlusses der KG auf und verhängte, als diese nicht reagierten, eine Zwangsvollstreckung.

Nach Artikel 1 Abs 1 Unterabsatz 2 der Publizitätsrichtlinie (78/660/EWG) sind auch OG und KG verpflichtet, sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften sind, und zwar (und das geht über § 189 Abs 1 Z 1 und § 221 Abs 5 UGB hinaus) unabhängig davon, ob der Kommanditist unternehmerisch tätig ist (die KG nämlich).

Um was geht es? Es geht um das Schutzbedürfnis der Gesellschaftsgläubiger einer KG. Ist die KG keine natürliche Person, so steht den Gläubigern ja nur ein beschränkter Haftungsfonds gegenüber. Während bei GmbH und KG die einschlägigen Gesetze wenigstens noch Kapitalerhaltungs- und Rücklagenbestimmungen kennen, sieht das VereinsG derartiges nicht vor. Die Gläubiger einer Verein & Co KG sind daher noch schutzwürdiger als jene einer GmbH & Co KG oder AG & Co KG. Und aus der Tatsache, dass der Verein & Co KG als Auftraggeber auftrat, also Gläubiger hatte, folgte zwingend, dass der Verein nicht nur eine wirtschaftliche Unternehmung darstellte, sondern auch den einschlägigen Gläubigern gegenüber, in diesem Fall der verpflichtenden Offenlegung des Jahresabschlusses, unterlag. (OGH 19.9.2013, 2 O 10/13t)

## actio pro socio für Vereine?

Achtung, jetzt wird's juristisch – und am Ende dann doch verständlich, Sie werden sehen. Die actio pro socio ist die Klage eines Gesellschafters, zum Beispiel einer Offenen Gesellschaft (OG), mit der der Gläubiger den Schuldner der Gesellschaft an die Gesellschaft (also nicht an den Gesellschafter!) zahlt. Das ist die Klage, die der Gesellschafter gar nicht Geschäftsführer ist, also gar nicht berechtigt, die Gesellschaft zu verklagen. Gibt es das auch bei Vereinen? Das hieße ja, dass ein einzelnes Vereinsmitglied von einem anderen Vereinsmitglied verlangen könnte, das dieser an den Verein leistet.

Nein, sagt der OGH. Zwar haben – anders als im Recht der Personengesellschaften – die Vereine sehr wohl die Möglichkeit, mittelbar oder unmittelbar auf die Geschäftsführung des Vereins Einfluss zu nehmen. So kann ein Zehntel der Mitglieder vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen; ein Zehntel der Mitglieder kann auch (§ 25 VerG) durch Bestellung eines Sonderprüfers Schadensersatzansprüche des Vereins gegen Organwalter (also etwa die Mitglieder des Leitungsorgans) geltend machen. Aber in einem solchen Fall sind es nicht die Mitglieder, die Prozesspartei sind, sondern der Verein.

Vereinsmitglieder können noch viel mehr: sie können Beschlüsse anfechten oder deren Nichtgeltendmachung geltend machen. Aber was sie nicht können, ist eben, im eigenen Namen und ohne Erfordernis eines Mindestquorums Ansprüche des Vereins verfolgen.

Die Grundsätze der actio pro socio, und damit sind wir wieder in der juristischen Terminologie

auf den Verein übertragen werden. Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis kann nur der Verein machen, auch wenn er dazu von einer qualifizierten Minderheit (§ 5 Abs 2, § 25 VerG) gemacht werden kann. (OGH 18.6.2013, 4 Ob 18/13w)

## **Kurz gefragt – schnell geantwortet:**

### **Muss ein Verein haftpflichtversichert sein?**

Grundsätzlich sind Vereine nicht verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. In der Regel ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung jedoch ratsam. Der Sinn einer Vereins-Haftpflichtversicherung ist es, den Verein vor gesetzlichen Schadenersatzansprüchen durch Dritte zu bewahren. Die Versicherung soll jenen Schaden abdecken, der einem Dritten im Rahmen der statutenmäßigen Vereinsaktivitäten (im Rahmen der Durchführung von Vereinsveranstaltungen) entstehen könnte. Ob der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam ist, kann nur unter Berücksichtigung der konkreten Vereinstätigkeiten entschieden werden. In Vereinen, in denen Mitarbeiter einem erhöhten Haftungsrisiko ausgesetzt sind – wie bei Vereinen mit sportlichem Betätigungsfeld –, ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung jedenfalls zu empfehlen. Die Frage ist, ob das, was der Verein macht, für andere Personen darstellen kann oder nicht. Für Vereinsveranstaltungen, die über den Rahmen einer Vereinsnachtsfeier hinausgehen, ist der Abschluss einer Versicherung empfehlenswert.

Beim Abschluss einer Versicherung ist jedenfalls Vorsicht hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes geboten. Um sicher zu gehen, dass alle Tätigkeiten des Vereins vom Versicherungsschutz abgedeckt sind, sollte eine ausdrückliche Absprache mit dem entsprechenden Versicherungsunternehmen getroffen werden. Zu beachten ist auch, dass Vereinsmitglieder nicht unter dem Unfallversicherungsschutz stehen, wenn sie eine Tätigkeit ausüben, die ihrer Art nach zwar einer betrieblichen Tätigkeit entspricht, aber aufgrund mitgliedschaftlicher oder ähnlicher Verpflichtungen ausgeübt wird. Wird im Rahmen der Vereinsaktivitäten eine Tätigkeit ausgeübt, so ist sorgfältig zu überprüfen, ob dieser unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung wird in derlei Fällen unbedingt zu empfehlen sein.

### **Gibt es ein Mindestalter für die Vereinsgründung?**

Das Vereinsgesetz beschränkt weder das Alter von Vereinsgründern noch von Mitgliedern. Dies gilt für die Gründung eines bestehenden Vereins. Daher können auch Personen, die nicht volljährig sind (Minderjährige), einen Verein gründen und Funktionen innerhalb des Vereins übernehmen. Für mündige Personen, also Personen zwischen 14 und 18 Jahren, wird dies jedenfalls gelten.

Die einzige Einschränkung im Vergleich zu volljährigen Personen liegt darin, dass ein nicht volljähriger (was ein mündiger Minderjähriger ist) seinen Verein nicht weiter verpflichten wird können. Nach den Bestimmungen des ABGB Verpflichtungen für seine eigene Person eingehen kann. § 170 Abs. 2 ABGB ein mündiger Minderjähriger „über Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen sind, und über sein Einkommen aus eigenem Erwerb so weit verfügen und sich verpflichten, dass nicht die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gefährdet wird.“ Rechtsgeschäfte, die von einem Mündigen eines bestimmten Alters „üblicherweise geschlossen werden und eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betreffen“, werden gemäß § 170 Abs. 3 mit der Erfüllung der den Minderjährigen obliegenden Pflichten rechtswirksam. Zusammengefasst bedeutet das, dass ein mündiger Minderjähriger Rechtsgeschäfte für den Verein abschließen kann, die er für sich selbst abschließen könnte. Wo dies nicht der Fall ist, ist im Einzelfall zu beurteilen.

## Ein Terminhinweis (Wien)

### Stiften für die Gemeinschaft

Wissenschaft und Forschung – eine nachhaltige Investition in unsere Zukunft

28.1.2014, 17.00 – 19.30 Uhr, Haus der Musik (Seilerstätte 30, 1010 Wien)

Gemeinnützige Stiftungen sind in vielen Ländern unverzichtbarer Partner von Wissenschaft und Forschung. Österreich hinkt dieser Entwicklung bisher nach, auch weil die Rolle von Stiftungen in der Gesellschaft zu wenig bekannt ist und es an entsprechenden Rahmenbedingungen mangelt. Daher ist es die Aufgabe dieser Veranstaltung, auf die besondere Bedeutung von Wissenschaftsstiftungen aufmerksam zu machen und von der Politik bessere Rahmenbedingungen für das gemeinnützige Stiften einzufordern.

- **Begrüßung**

Dr. Hannes Androsch, Rat für Wissenschaft und Forschung

Monica Culen, Fundraising Verband Austria

BM Dr. Karlheinz Töchterle, Bundesminister für Wissenschaft und Forschung (*Tja, so ist es in der langfristigen Planung – den Dr. Töchterle gibt es noch, aber keinen Wissenschaftsminister.*)

- **Stiftungen für die Wissenschaftsförderung in Deutschland**

Prof. Dr. Andreas Schlüter, Stifterverband für die deutsche Wissenschaft

- **Die Schweizer Philanthropielandschaft und die Wissenschaft**

Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Centre for Philanthropy Studies

- **Podiumsdiskussion**

Dr. Hannes Androsch, Rat für Wissenschaft und Forschung und Technologieentwicklung

Dr. Thomas A. Henzinger, Institute of Science and Technology Austria

Prof. Dr. Andreas Schlüter, Stifterverband für die deutsche Wissenschaft

Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Centre for Philanthropy Studies

Dr. Dorothea Sturn, FWF – Der Wissenschaftsfonds

Mag. Constantin Veyder-Malberg, Capital Bank

Moderation: Dr. Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Der Eintritt ist frei. Es wird um Anmeldung unter [office@fundraising.at](mailto:office@fundraising.at) bzw. 01/276 52 98-0 gebittet.

## Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

28./29. April 2014: Höhne, u.a.: **Jahrestagung: Non-Profits**

25. Juni 2014: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinssatzung - kreativ oder copy and paste?**

Details zu diesen Seminaren finden Sie unter [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung verlassen, gewährt ARS einen Rabatt.

**Bis zum nächsten Newsletter dann!** Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.



zur Verfügung.

**Thomas Höhne    Andreas Lummerstorfer**

Dr. Thomas Höhne  
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG  
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20  
Telefon +43 1 521 75 – 31  
E-Mail [thomas.hoehne@h-i-p.at](mailto:thomas.hoehne@h-i-p.at)

Mag. Andreas Lummerstorfer  
LUMMERSTORFER Steuerberatung  
& Wirtschaftsprüfung GmbH  
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10  
Telefon +43 1 532 93 68  
E-Mail [a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at](mailto:a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at)

**Impressum**

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zus  
klärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechts

[office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at).

**Medieninhaber:** Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, [www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at), [office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at).

**Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:** [www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at)